

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.173/01

Verkündet am : 15. Mai 2001
Klose, JOS'in

In dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2001 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hengst, des Richters am Landgericht Dr. Hess und die Richterin Dr. Morgenstern für **R e c h t** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin verlegt die Tageszeitung [REDACTED] und das Wochenmagazin [REDACTED]. Die Antragsgegnerin betreibt einen gewerblichen Pressespiegel, beliefert also ihre jeweiligen Kunden mit zusammengestellten Zeitungsausschnitten - auch solchen aus besagten Druckschriften - zu einem jeweils definierten Themenkreis. Dies geschieht normalerweise in Papierform auf dem Postweg. In jüngerer Zeit bietet die Antragsgegnerin die Übersendung aber auch per E-Mail an. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

Zwischen der Antragstellerin und den Verfassern der Artikel in besagten Druckschriften bestehen, was urheberrechtliche Nutzungsrechte anbelangt, die folgenden rechtlichen Regelungen:

Hauptberuflich fest angestellte Zeitschriftenredakteure unterliegen einem Manteltarifvertrag vom 31. Oktober 1998, in dessen § 12 („Urheberrecht“) es u.a. heißt:

Die/der Redakteurin/Redakteur räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die sie/er in der Erfüllung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlags, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk und/oder digitale Medien /Telekom-munikations- und Datendienste, z. B. Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische Trägermedien (z. B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM und Disketten), ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich auf:

- a) das Viervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG,
das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG,
das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG,
das Senderecht gem. § 20 UrhG,
das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG,
- b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG,
das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG,
- c) diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.

Der/dem Redakteurin/Redakteur bleiben ihre/seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 49, 53, 54a UrhG vorbehalten. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt.

Wegen weiterer Einzelheiten dieses - für allgemeinverbindlich erklärten - Manteltarifvertrags wird - soweit eingereicht - auf die Ablichtungen auf Blatt 10-14 der Akte verwiesen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2000 dankte die Antragsgegnerin ihrer Kundin [REDACTED] GmbH (im Folgenden: [REDACTED]), für die Verlängerung eines „Express-Auftrages“ und umschrieb ihre Leistungen u.a. folgendermaßen:

- Belieferung:

tagesaktueller Export des Pressespiegels mit individuellem Layout an:

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat am 27. März 2001 eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der der Antragsgegnerin bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

Artikel aus der Wirtschafts- und Finanzzeitung Handelsblatt und/oder dem Wirtschaftsmagazin WirtschaftsWoche elektronisch einzulesen, auf Datenträgern abzuspeichern, und/oder online in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen und/oder an Dritte per E-Mail zu versenden oder versenden zu lassen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin, der die einstweilige Verfügung am 23. April 2001 im Parteibetrieb zugestellt worden ist.

Die Antragstellerin trägt vor:

Sie habe sich „die Urheberrechte“ (auch) einzelvertraglich einräumen lassen, wie sich aus Ziffer 5 eines (hier zu Blatt 19-25 der Akte überreichten) aktuellen Vertragsmusters der Antragstellerin ergebe; freie Mitarbeiter „übertragen“ - so die Antragstellerin - „die Nutzungsrechte“ mit einem beispielhaft zu Blatt 26 der Akte überreichten Formschreiben (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen). Die Antragstellerin habe zwar schon seit längerer Zeit vermutet, dass die Antragsgegnerin auch elektronische Pressespiegel erstellt. Sichere Kenntnis hiervon habe sie aber erstmals am 20. Februar 2001 erlangt, als ihr besagtes Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] erstmals zur Kenntnis gelangt sei.

Die Antragstellerin beantragt,

worauf erkannt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Die Antragstellerin sei nicht aktivlegitimiert. Die bisherige Verlagspraxis in Deutschland sei dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Verlegern und Journalisten über die Verwendung der Texte in elektronischen Pressespiegeln keine Vereinbarungen getroffen seien, wie sich auch aus (hier zu Blatt 107 bis 111 der Akte überreichten) Presseartikeln ergebe. Jedenfalls habe die Antragstellerin hier in Frage stehende Nutzungsrechte, falls sie sie doch erlangt haben sollte, auf die [REDACTED] GmbH & Co KG (im Folgenden: „die [REDACTED]“ übertragen, wie sich aus zwei (hier zu Blatt 112 und 115 der Akte überreichten) Presseartikeln, aus einem (hier zu

(Blatt 113, 114, 123 der Akte überreichten) Rundschreiben des [REDACTED] e.V. nebst Anlage (im Folgenden: „der [REDACTED]“) und aus einem (hier zu Blatt 116 bis 122 der Akte überreichten) Vertragsmuster der [REDACTED] über die Lieferung digitaler Artikel und Nutzung eines „Elektronischen Pressespiegels“ ergebe (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen).

Der Antragstellerin fehle ein Verfügungsgrund. Die Dringlichkeit entfalle hier dadurch, dass ein vermeintlicher Urheberrechtsverstoß der Antragsgegnerin wegen der Verbreitung herkömmlicher und elektronischer Pressespiegel bereits Anfang 2000 durch die Antragstellerin beanstandet worden sei, wie sich aus einer (hier zu Blatt 127 bis 120 der Akte überreichten) wechselseitigen anwaltlichen Korrespondenz aus dem Frühjahr 2000 ergebe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die von ihren Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Beide Parteien haben zum Zwecke der Glaubhaftmachung verschiedene eidesstattliche Versicherungen eingereicht, auf die ebenfalls bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war gemäß den §§ 936, 925 ZPO zu bestätigen, da sie zurecht ergangen ist. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen dringenden Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG. Nach dieser Vorschrift kann, wer das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, bei Wiederholungsgefahr vom Verletzten auf Unterlassung

in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. Juli 2000 gegenüber der [REDACTED] in Aussicht genommene und demnach auch durchgeführte Versand von Artikeln aus dem „Handelsblatt“ und der „WirtschaftsWoche“ per Email verletzt das Urheberrecht widerrechtlich. Die Antragstellerin ist als Verletzte anzusehen. Eine Wiederholungsgefahr besteht ebenso wie eine Dringlichkeit des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Davon, dass die hier in Rede stehenden Artikel aus dem [REDACTED] und der [REDACTED] gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG regelmäßig urheberrechtlich geschützt sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auszugehen. Danach besteht kein Anlass, die urheberrechtliche Qualität von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften von vornherein in Zweifel zu ziehen. Zwar kann einzelnen Beiträgen die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche persönliche geistige Leistung fehlen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich hierbei lediglich um die bloße Sammlung von Fakten ohne jegliche sprachliche Aufbereitung handelt. Dies ist indessen ein Ausnahmefall, der als solcher von dem auf das Urheberrecht gestützten Klagebegehren auch nicht erfasst wird. Es bestehen bei dem gegebenen Regel-Ausnahmeverhältnis des urheberrechtlichen Schutzes der bezeichneten Artikel im Streitfall keine rechtlichen Bedenken dagegen, eine in Einzelfällen mögliche Auseinandersetzung der Parteien über die urheberrechtliche Qualifikation eines vom Klageantrag erfassten Beitrags in das Vollstreckungsverfahren des § 890 ZPO zu verlagern (vgl. BGH GRUR 1997, 464, 465 - CB-infobank II).

Die Antragstellerin ist auch - als „Verletzte“ im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG - berechtigt, die hier in Rede stehenden - zunächst einmal gemäß §§ 1, 7, 15 ff. UrhG den jeweiligen Artikelverfassern zustehenden - digitalen Nutzungsrechte gegen die Antragsgegnerin geltend zu machen. Für die Artikel von fest angestellten Zeitschriftenredakteuren folgt das bereits aus § 12 des für

allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrags vom 31. Oktober 1998, in dem der Antragstellerin entsprechende ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Für die Artikel von Zeitungsredakteuren und freien Mitarbeitern gilt im Ergebnis Gleiches, auch wenn die Antragstellerin - das ist der Antragsgegnerin zuzugeben - im hiesigen Verfahren diesbezügliche rechtsverbindliche ausdrückliche (kollektiv- oder individualvertragliche) Abreden nicht glaubhaft gemacht hat. Denn zum einen hat schon in einem früheren Verfahren der Antragstellerin gegen die [REDACTED] das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 30. Dezember 1999 - 6 U 151/99 - ausgeführt, dass die (hier wie dort in Rede stehenden) Unterlassungsansprüche der Antragstellerin zustehen, da diese durch die beispielhafte Vorlage von Redakteursverträgen glaubhaft gemacht hat, dass die Redakteure die ausschließlichen Nutzungsrechte auf sie „übertragen“ haben (OLG Köln GRUR 2000, 417, 420 - Elektronischer Pressespiegel; vgl. ferner OLG Hamburg ZUM 2000, 960 ff.). Zum anderen folgt Gleiches nach Auffassung der Kammer heutzutage auch ohne ausdrücklich Abrede für freie Mitarbeiter aus § 31 Abs. 5 UrhG und für angestellte Redakteure aus § 43 UrhG, jeweils i.V.m. den §§ 133, 157 BGB, da die digitale Nutzung von Zeitungsartikeln mittlerweile allgemein üblich geworden ist und mangels - hier nicht ersichtlicher - diesbezüglicher Rechtevorbehalte der Artikelverfasser die Zeitungsverleger davon ausgehen dürfen, solche Rechte jetzt ebenfalls mit eingeräumt zu erhalten (für Artikel aus der Vergangenheit, also der Zeit vor Eintritt besagter Üblichkeit mag - auch in Ansehung von § 31 Abs. 4 UrhG - Anderes gelten, solche Artikel stehen hier aber nicht oder jedenfalls nicht im Wesentlichen in Rede). Einen Verlust der damit seitens der Antragstellerin erworbenen ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte an die [REDACTED] hat die Antragsgegnerin demgegenüber nicht glaubhaft gemacht, da aus den insoweit überreichten Unterlagen nicht hervorgeht, dass die Antragsgegnerin der [REDACTED] ein diesbezügliches ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat. Ebenso wahrscheinlich erscheint daher, dass hier nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, was der hier in Rede stehenden Aktivlegitimation der Antragstellerin dann nicht entgegensteht. Nach allem bis hierher Ausgeführten spricht im Übrigen nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass die Antragstellerin, selbst wenn sie im Einzelfalle nicht Inhaberin der

ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte sein sollte, berechtigt wäre, einen diesbezüglichen Unterlassungsanspruch gegen Dritte geltend zu machen, da sie jedenfalls die Nutzungsrechte für die herkömmliche Vervielfältigung und Verbreitung in Papierform hat, die durch die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ebenfalls kommerziell beeinträchtigt werden (vgl. hierzu BGH GRUR 1992, 697, 698 f. - Alf).

In diese digitalen Nutzungsrechte greift die Antragsgegnerin ein, wenn sie Artikel besagter Druckschriften nicht - wie früher - im Original an Dritte verschickt (was gemäß § 17 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich irrelevant ist), sondern elektronisch einliest (so genanntes scanning), also zumindest in einem Arbeitsspeicher abspeichert, und sie anschließend online in den Verkehr bringt, insbesondere sie per Email verschickt. Alle diese Arbeitsvorgänge stellen Verwertungshandlungen i.S.v. § 15 UrhG dar, ohne dass hier im Einzelnen darauf eingegangen werden müsste, inwiefern Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Wiedergabe-, oder sonstige dort im Einzelnen benannte oder aber dort nicht benannte Handlungen (sui generis) vorliegen, denn die einzelnen dort aufgezählten Verwertungsarten sind nicht abschließend. Es handelt sich hier auch nicht etwa lediglich um eine neue Versendungsform, die der - urheberrechtlich irrelevanten (s.o.) - Versendung von Originalen im Postweg rechtlich gleichzustellen wäre. Denn im letzteren Fall begibt sich der Versender des Eigentums und des Besitzes am Originalexemplar, während er dies beim Emailversand weiterhin behält. Das ist wirtschaftlich vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Vielzahl von Kunden der Antragsgegnerin einen identischen Artikel haben wollen. Beim Originalversand müssen dann nämlich entsprechend viele Originalexemplare der Zeitung oder Zeitschrift erworben werden. Beim hier in Rede stehenden Fall der „elektronischen Vervielfältigung“ genügt dagegen in jedem Falle der Erwerb eines einzigen Originalexemplars, das dann immer wieder als Vorlage zum „einscannen“ verwendet werden kann. Dass diese Nutzungsart - anders als der Originalversand - einer Zustimmung des Rechteinhabers oder aber einer gesetzlichen Erlaubnis (dazu sogleich) bedarf, muss aus Sicht der Kammer hier nicht weiter vertieft werden.

Die skizzierten Eingriffe in fremde Rechte stellen sich als widerrechtliche Urheberrechtsverletzungen dar. Des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines diesbezüglichen Nutzungsrechts rühmt sich die Antragsgegnerin nicht. Aber auch eine gesetzliche Schrankenbestimmung gemäß den §§ 45 ff. UrhG greift hier nicht zu Gunsten der Antragsgegnerin ein. § 53 UrhG ist hier schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich beim gewerblichen Versand von Zeitungsartikeln per Email gegen Entgelt nicht um Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch handelt. Aber auch § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG, demzufolge die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern dieser Art in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art unter Umständen zulässig sein können, greift hier nach Auffassung der Kammer nicht ein. Eine Email ist weder eine Tageszeitung noch ein Informationsblatt und letzterem auch nicht vergleichbar. Eine Analogie verbietet sich. Die Kammer folgt hier der ausführlichen Begründung des OLG Köln (a.a.O. S. 419 f.), die vollumfänglich auf den hier in Rede stehenden Emailversand übertragen werden kann (gegen eine Anwendung von § 49 UrhG auch OLG Hamburg a.a.O.; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 49 Rz. 3; a.A. Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, § 49 Rz. 12 ff. m.w.N. zum Streitstand).

Die Dringlichkeit des mithin bestehenden Unterlassungsanspruchs liegt zunächst einmal auf der Hand, weil der Antragstellerin nicht angesonnen werden kann, empfindliche urheberrechtswidrige Eingriffe in die ihr zustehenden Nutzungsrechte zunächst einmal bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Unterlassungsprozesses hinzunehmen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht etwa durch langes Zuwarten mit der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe der Antragstellerin in sicherer Kenntnis der digitalen Nutzung gezeigt, dass ihr selbst die Sache nicht eilig wäre. Das Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] ist ihr - gemäß eidesstattlicher Versicherung ihres Justiziers vom 21. März 2001 (Bl. 163 der Akte) - erst am 20. Februar 2001 bekannt geworden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angabe falsch ist, sind nicht glaubhaft gemacht und auch nicht

ersichtlich. Aus den von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen zu einem rechtlichen Konflikt zwischen den Parteien aus dem Jahre 2000 ergibt sich ebenfalls nichts Gegenteiliges. Denn dort ging es - jedenfalls ausweislich besagter Unterlagen - nicht um digitale Nutzungen der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit musste nicht ergehen, da einstweilige Verfügungen und ihre Bestätigungen kraft Natur der Sache aus sich heraus sofort vollstreckbar sind, ohne dass es eines gesonderten Ausspruchs hierzu bedarf.

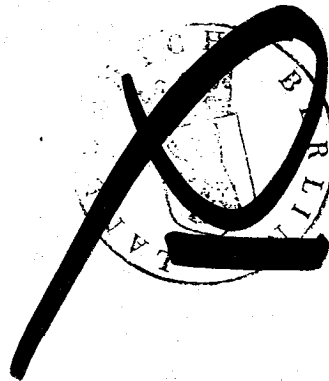
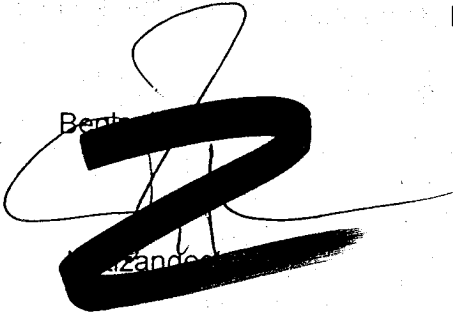
Hengst

Richterin am Landgericht Dr. Hess
ist urlaubsbedingt abwesend und
kann deshalb nicht unterschreiben

Dr. Morgenstern

Hengst

Bent
zander



The signature is written over a circular stamp. The stamp contains the text "LANDGERICHT" at the top and "TAMM" at the bottom, with a central emblem.

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.173/01

Verkündet am : 15. Mai 2001
Klose, JOS'in

In dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2001 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hengst, des Richters am Landgericht Dr. Hess und die Richterin Dr. Morgenstern für **R e c h t** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin verlegt die Tageszeitung [REDACTED] und das Wochenmagazin [REDACTED]. Die Antragsgegnerin betreibt einen gewerblichen Pressespiegel, beliefert also ihre jeweiligen Kunden mit zusammengestellten Zeitungsausschnitten - auch solchen aus besagten Druckschriften - zu einem jeweils definierten Themenkreis. Dies geschieht normalerweise in Papierform auf dem Postweg. In jüngerer Zeit bietet die Antragsgegnerin die Übersendung aber auch per E-Mail an. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

Zwischen der Antragstellerin und den Verfassern der Artikel in besagten Druckschriften bestehen, was urheberrechtliche Nutzungsrechte anbelangt, die folgenden rechtlichen Regelungen:

Hauptberuflich fest angestellte Zeitschriftenredakteure unterliegen einem Manteltarifvertrag vom 31. Oktober 1998, in dessen § 12 („Urheberrecht“) es u.a. heißt:

Die/der Redakteurin/Redakteur räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die sie/er in der Erfüllung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlags, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk und/oder digitale Medien /Telekom-munikations- und Datendienste, z. B. Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische Trägermedien (z. B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM und Disketten), ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich auf:

- a) das Viervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG,
das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG,
das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG,
das Senderecht gem. § 20 UrhG,
das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG,
- b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG,
das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG,
- c) diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.

Der/dem Redakteurin/Redakteur bleiben ihre/seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 49, 53, 54a UrhG vorbehalten. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt.

Wegen weiterer Einzelheiten dieses - für allgemeinverbindlich erklärten - Manteltarifvertrags wird - soweit eingereicht - auf die Ablichtungen auf Blatt 10-14 der Akte verwiesen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2000 dankte die Antragsgegnerin ihrer Kundin [REDACTED] GmbH (im Folgenden: [REDACTED]), für die Verlängerung eines „Express-Auftrages“ und umschrieb ihre Leistungen u.a. folgendermaßen:

- Belieferung:

tagesaktueller Export des Pressespiegels mit individuellem Layout an:

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat am 27. März 2001 eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der der Antragsgegnerin bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

Artikel aus der Wirtschafts- und Finanzzeitung Handelsblatt und/oder dem Wirtschaftsmagazin WirtschaftsWoche elektronisch einzulesen, auf Datenträgern abzuspeichern, und/oder online in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen und/oder an Dritte per E-Mail zu versenden oder versenden zu lassen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin, der die einstweilige Verfügung am 23. April 2001 im Parteibetrieb zugestellt worden ist.

Die Antragstellerin trägt vor:

Sie habe sich „die Urheberrechte“ (auch) einzelvertraglich einräumen lassen, wie sich aus Ziffer 5 eines (hier zu Blatt 19-25 der Akte überreichten) aktuellen Vertragsmusters der Antragstellerin ergebe; freie Mitarbeiter „übertragen“ - so die Antragstellerin - „die Nutzungsrechte“ mit einem beispielhaft zu Blatt 26 der Akte überreichten Formschreiben (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen). Die Antragstellerin habe zwar schon seit längerer Zeit vermutet, dass die Antragsgegnerin auch elektronische Pressespiegel erstellt. Sichere Kenntnis hiervon habe sie aber erstmals am 20. Februar 2001 erlangt, als ihr besagtes Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] erstmals zur Kenntnis gelangt sei.

Die Antragstellerin beantragt,

worauf erkannt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Die Antragstellerin sei nicht aktivlegitimiert. Die bisherige Verlagspraxis in Deutschland sei dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Verlegern und Journalisten über die Verwendung der Texte in elektronischen Pressespiegeln keine Vereinbarungen getroffen seien, wie sich auch aus (hier zu Blatt 107 bis 111 der Akte überreichten) Presseartikeln ergebe. Jedenfalls habe die Antragstellerin hier in Frage stehende Nutzungsrechte, falls sie sie doch erlangt haben sollte, auf die [REDACTED] GmbH & Co KG (im Folgenden: „die [REDACTED]“ übertragen, wie sich aus zwei (hier zu Blatt 112 und 115 der Akte überreichten) Presseartikeln, aus einem (hier zu

(Blatt 113, 114, 123 der Akte überreichten) Rundschreiben des [REDACTED] e.V. nebst Anlage (im Folgenden: „der [REDACTED]“) und aus einem (hier zu Blatt 116 bis 122 der Akte überreichten) Vertragsmuster der [REDACTED] über die Lieferung digitaler Artikel und Nutzung eines „Elektronischen Pressespiegels“ ergebe (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen).

Der Antragstellerin fehle ein Verfügungsgrund. Die Dringlichkeit entfalle hier dadurch, dass ein vermeintlicher Urheberrechtsverstoß der Antragsgegnerin wegen der Verbreitung herkömmlicher und elektronischer Pressespiegel bereits Anfang 2000 durch die Antragstellerin beanstandet worden sei, wie sich aus einer (hier zu Blatt 127 bis 120 der Akte überreichten) wechselseitigen anwaltlichen Korrespondenz aus dem Frühjahr 2000 ergebe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die von ihren Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Beide Parteien haben zum Zwecke der Glaubhaftmachung verschiedene eidesstattliche Versicherungen eingereicht, auf die ebenfalls bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war gemäß den §§ 936, 925 ZPO zu bestätigen, da sie zurecht ergangen ist. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen dringenden Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG. Nach dieser Vorschrift kann, wer das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, bei Wiederholungsgefahr vom Verletzten auf Unterlassung

in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. Juli 2000 gegenüber der [REDACTED] in Aussicht genommene und demnach auch durchgeführte Versand von Artikeln aus dem „Handelsblatt“ und der „WirtschaftsWoche“ per Email verletzt das Urheberrecht widerrechtlich. Die Antragstellerin ist als Verletzte anzusehen. Eine Wiederholungsgefahr besteht ebenso wie eine Dringlichkeit des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Davon, dass die hier in Rede stehenden Artikel aus dem [REDACTED] und der [REDACTED] gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG regelmäßig urheberrechtlich geschützt sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auszugehen. Danach besteht kein Anlass, die urheberrechtliche Qualität von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften von vornherein in Zweifel zu ziehen. Zwar kann einzelnen Beiträgen die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche persönliche geistige Leistung fehlen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich hierbei lediglich um die bloße Sammlung von Fakten ohne jegliche sprachliche Aufbereitung handelt. Dies ist indessen ein Ausnahmefall, der als solcher von dem auf das Urheberrecht gestützten Klagebegehren auch nicht erfasst wird. Es bestehen bei dem gegebenen Regel-Ausnahmeverhältnis des urheberrechtlichen Schutzes der bezeichneten Artikel im Streitfall keine rechtlichen Bedenken dagegen, eine in Einzelfällen mögliche Auseinandersetzung der Parteien über die urheberrechtliche Qualifikation eines vom Klageantrag erfassten Beitrags in das Vollstreckungsverfahren des § 890 ZPO zu verlagern (vgl. BGH GRUR 1997, 464, 465 - CB-infobank II).

Die Antragstellerin ist auch - als „Verletzte“ im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG - berechtigt, die hier in Rede stehenden - zunächst einmal gemäß §§ 1, 7, 15 ff. UrhG den jeweiligen Artikelverfassern zustehenden - digitalen Nutzungsrechte gegen die Antragsgegnerin geltend zu machen. Für die Artikel von fest angestellten Zeitschriftenredakteuren folgt das bereits aus § 12 des für

allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrags vom 31. Oktober 1998, in dem der Antragstellerin entsprechende ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Für die Artikel von Zeitungsredakteuren und freien Mitarbeitern gilt im Ergebnis Gleiches, auch wenn die Antragstellerin - das ist der Antragsgegnerin zuzugeben - im hiesigen Verfahren diesbezügliche rechtsverbindliche ausdrückliche (kollektiv- oder individualvertragliche) Abreden nicht glaubhaft gemacht hat. Denn zum einen hat schon in einem früheren Verfahren der Antragstellerin gegen die [REDACTED] das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 30. Dezember 1999 - 6 U 151/99 - ausgeführt, dass die (hier wie dort in Rede stehenden) Unterlassungsansprüche der Antragstellerin zustehen, da diese durch die beispielhafte Vorlage von Redakteursverträgen glaubhaft gemacht hat, dass die Redakteure die ausschließlichen Nutzungsrechte auf sie „übertragen“ haben (OLG Köln GRUR 2000, 417, 420 - Elektronischer Pressespiegel; vgl. ferner OLG Hamburg ZUM 2000, 960 ff.). Zum anderen folgt Gleiches nach Auffassung der Kammer heutzutage auch ohne ausdrücklich Abrede für freie Mitarbeiter aus § 31 Abs. 5 UrhG und für angestellte Redakteure aus § 43 UrhG, jeweils i.V.m. den §§ 133, 157 BGB, da die digitale Nutzung von Zeitungsartikeln mittlerweile allgemein üblich geworden ist und mangels - hier nicht ersichtlicher - diesbezüglicher Rechtevorbehalte der Artikelverfasser die Zeitungsverleger davon ausgehen dürfen, solche Rechte jetzt ebenfalls mit eingeräumt zu erhalten (für Artikel aus der Vergangenheit, also der Zeit vor Eintritt besagter Üblichkeit mag - auch in Ansehung von § 31 Abs. 4 UrhG - Anderes gelten, solche Artikel stehen hier aber nicht oder jedenfalls nicht im Wesentlichen in Rede). Einen Verlust der damit seitens der Antragstellerin erworbenen ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte an die [REDACTED] hat die Antragsgegnerin demgegenüber nicht glaubhaft gemacht, da aus den insoweit überreichten Unterlagen nicht hervorgeht, dass die Antragsgegnerin der [REDACTED] ein diesbezügliches ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat. Ebenso wahrscheinlich erscheint daher, dass hier nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, was der hier in Rede stehenden Aktivlegitimation der Antragstellerin dann nicht entgegensteht. Nach allem bis hierher Ausgeführten spricht im Übrigen nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass die Antragstellerin, selbst wenn sie im Einzelfalle nicht Inhaberin der

ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte sein sollte, berechtigt wäre, einen diesbezüglichen Unterlassungsanspruch gegen Dritte geltend zu machen, da sie jedenfalls die Nutzungsrechte für die herkömmliche Vervielfältigung und Verbreitung in Papierform hat, die durch die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ebenfalls kommerziell beeinträchtigt werden (vgl. hierzu BGH GRUR 1992, 697, 698 f. - Alf).

In diese digitalen Nutzungsrechte greift die Antragsgegnerin ein, wenn sie Artikel besagter Druckschriften nicht - wie früher - im Original an Dritte verschickt (was gemäß § 17 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich irrelevant ist), sondern elektronisch einliest (so genanntes scanning), also zumindest in einem Arbeitsspeicher abspeichert, und sie anschließend online in den Verkehr bringt, insbesondere sie per Email verschickt. Alle diese Arbeitsvorgänge stellen Verwertungshandlungen i.S.v. § 15 UrhG dar, ohne dass hier im Einzelnen darauf eingegangen werden müsste, inwiefern Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Wiedergabe-, oder sonstige dort im Einzelnen benannte oder aber dort nicht benannte Handlungen (sui generis) vorliegen, denn die einzelnen dort aufgezählten Verwertungsarten sind nicht abschließend. Es handelt sich hier auch nicht etwa lediglich um eine neue Versendungsform, die der - urheberrechtlich irrelevanten (s.o.) - Versendung von Originalen im Postweg rechtlich gleichzustellen wäre. Denn im letzteren Fall begibt sich der Versender des Eigentums und des Besitzes am Originalexemplar, während er dies beim Emailversand weiterhin behält. Das ist wirtschaftlich vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Vielzahl von Kunden der Antragsgegnerin einen identischen Artikel haben wollen. Beim Originalversand müssen dann nämlich entsprechend viele Originalexemplare der Zeitung oder Zeitschrift erworben werden. Beim hier in Rede stehenden Fall der „elektronischen Vervielfältigung“ genügt dagegen in jedem Falle der Erwerb eines einzigen Originalexemplars, das dann immer wieder als Vorlage zum „einscannen“ verwendet werden kann. Dass diese Nutzungsart - anders als der Originalversand - einer Zustimmung des Rechteinhabers oder aber einer gesetzlichen Erlaubnis (dazu sogleich) bedarf, muss aus Sicht der Kammer hier nicht weiter vertieft werden.

Die skizzierten Eingriffe in fremde Rechte stellen sich als widerrechtliche Urheberrechtsverletzungen dar. Des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines diesbezüglichen Nutzungsrechts rühmt sich die Antragsgegnerin nicht. Aber auch eine gesetzliche Schrankenbestimmung gemäß den §§ 45 ff. UrhG greift hier nicht zu Gunsten der Antragsgegnerin ein. § 53 UrhG ist hier schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich beim gewerblichen Versand von Zeitungsartikeln per Email gegen Entgelt nicht um Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch handelt. Aber auch § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG, demzufolge die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern dieser Art in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art unter Umständen zulässig sein können, greift hier nach Auffassung der Kammer nicht ein. Eine Email ist weder eine Tageszeitung noch ein Informationsblatt und letzterem auch nicht vergleichbar. Eine Analogie verbietet sich. Die Kammer folgt hier der ausführlichen Begründung des OLG Köln (a.a.O. S. 419 f.), die vollumfänglich auf den hier in Rede stehenden Emailversand übertragen werden kann (gegen eine Anwendung von § 49 UrhG auch OLG Hamburg a.a.O.; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 49 Rz. 3; a.A. Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, § 49 Rz. 12 ff. m.w.N. zum Streitstand).

Die Dringlichkeit des mithin bestehenden Unterlassungsanspruchs liegt zunächst einmal auf der Hand, weil der Antragstellerin nicht angesonnen werden kann, empfindliche urheberrechtswidrige Eingriffe in die ihr zustehenden Nutzungsrechte zunächst einmal bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Unterlassungsprozesses hinzunehmen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht etwa durch langes Zuwarten mit der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe der Antragstellerin in sicherer Kenntnis der digitalen Nutzung gezeigt, dass ihr selbst die Sache nicht eilig wäre. Das Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] ist ihr - gemäß eidesstattlicher Versicherung ihres Justiziers vom 21. März 2001 (Bl. 163 der Akte) - erst am 20. Februar 2001 bekannt geworden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angabe falsch ist, sind nicht glaubhaft gemacht und auch nicht

ersichtlich. Aus den von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen zu einem rechtlichen Konflikt zwischen den Parteien aus dem Jahre 2000 ergibt sich ebenfalls nichts Gegenteiliges. Denn dort ging es - jedenfalls ausweislich besagter Unterlagen - nicht um digitale Nutzungen der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit musste nicht ergehen, da einstweilige Verfügungen und ihre Bestätigungen kraft Natur der Sache aus sich heraus sofort vollstreckbar sind, ohne dass es eines gesonderten Ausspruchs hierzu bedarf.

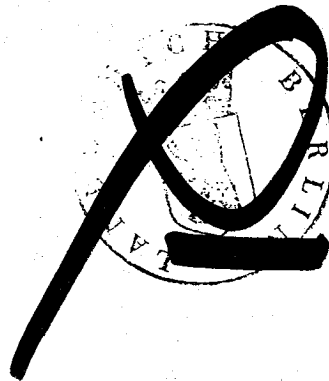
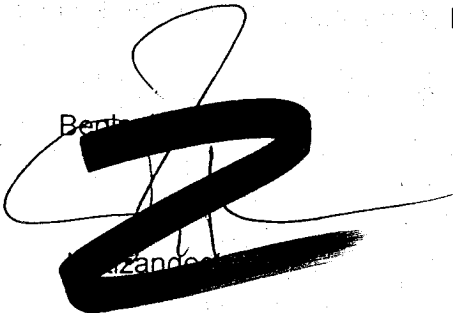
Hengst

Richterin am Landgericht Dr. Hess
ist urlaubsbedingt abwesend und
kann deshalb nicht unterschreiben

Dr. Morgenstern

Hengst

Bent
zander



The signature is written over a circular stamp. The stamp contains the text "LANDGERICHT" at the top and "HESSEL" at the bottom, with a central emblem.

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.173/01

Verkündet am : 15. Mai 2001
Klose, JOS'in

In dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2001 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hengst, des Richters am Landgericht Dr. Hess und die Richterin Dr. Morgenstern für **R e c h t** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin verlegt die Tageszeitung [REDACTED] und das Wochenmagazin [REDACTED]. Die Antragsgegnerin betreibt einen gewerblichen Pressespiegel, beliefert also ihre jeweiligen Kunden mit zusammengestellten Zeitungsausschnitten - auch solchen aus besagten Druckschriften - zu einem jeweils definierten Themenkreis. Dies geschieht normalerweise in Papierform auf dem Postweg. In jüngerer Zeit bietet die Antragsgegnerin die Übersendung aber auch per E-Mail an. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

Zwischen der Antragstellerin und den Verfassern der Artikel in besagten Druckschriften bestehen, was urheberrechtliche Nutzungsrechte anbelangt, die folgenden rechtlichen Regelungen:

Hauptberuflich fest angestellte Zeitschriftenredakteure unterliegen einem Manteltarifvertrag vom 31. Oktober 1998, in dessen § 12 („Urheberrecht“) es u.a. heißt:

Die/der Redakteurin/Redakteur räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die sie/er in der Erfüllung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlags, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk und/oder digitale Medien /Telekom-munikations- und Datendienste, z. B. Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische Trägermedien (z. B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM und Disketten), ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich auf:

- a) das Viervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG,
das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG,
das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG,
das Senderecht gem. § 20 UrhG,
das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG,
- b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG,
das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG,
- c) diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.

Der/dem Redakteurin/Redakteur bleiben ihre/seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 49, 53, 54a UrhG vorbehalten. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt.

Wegen weiterer Einzelheiten dieses - für allgemeinverbindlich erklärten - Manteltarifvertrags wird - soweit eingereicht - auf die Ablichtungen auf Blatt 10-14 der Akte verwiesen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2000 dankte die Antragsgegnerin ihrer Kundin [REDACTED] GmbH (im Folgenden: [REDACTED]), für die Verlängerung eines „Express-Auftrages“ und umschrieb ihre Leistungen u.a. folgendermaßen:

- Belieferung:
tagesaktueller Export des Pressespiegels mit individuellem Layout an:

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat am 27. März 2001 eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der der Antragsgegnerin bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

Artikel aus der Wirtschafts- und Finanzzeitung Handelsblatt und/oder dem Wirtschaftsmagazin WirtschaftsWoche elektronisch einzulesen, auf Datenträgern abzuspeichern, und/oder online in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen und/oder an Dritte per E-Mail zu versenden oder versenden zu lassen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin, der die einstweilige Verfügung am 23. April 2001 im Parteibetrieb zugestellt worden ist.

Die Antragstellerin trägt vor:

Sie habe sich „die Urheberrechte“ (auch) einzelvertraglich einräumen lassen, wie sich aus Ziffer 5 eines (hier zu Blatt 19-25 der Akte überreichten) aktuellen Vertragsmusters der Antragstellerin ergebe; freie Mitarbeiter „übertragen“ - so die Antragstellerin - „die Nutzungsrechte“ mit einem beispielhaft zu Blatt 26 der Akte überreichten Formschreiben (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen). Die Antragstellerin habe zwar schon seit längerer Zeit vermutet, dass die Antragsgegnerin auch elektronische Pressespiegel erstellt. Sichere Kenntnis hiervon habe sie aber erstmals am 20. Februar 2001 erlangt, als ihr besagtes Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] erstmals zur Kenntnis gelangt sei.

Die Antragstellerin beantragt,

worauf erkannt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Die Antragstellerin sei nicht aktivlegitimiert. Die bisherige Verlagspraxis in Deutschland sei dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Verlegern und Journalisten über die Verwendung der Texte in elektronischen Pressespiegeln keine Vereinbarungen getroffen seien, wie sich auch aus (hier zu Blatt 107 bis 111 der Akte überreichten) Presseartikeln ergebe. Jedenfalls habe die Antragstellerin hier in Frage stehende Nutzungsrechte, falls sie sie doch erlangt haben sollte, auf die [REDACTED] GmbH & Co KG (im Folgenden: „die [REDACTED]“ übertragen, wie sich aus zwei (hier zu Blatt 112 und 115 der Akte überreichten) Presseartikeln, aus einem (hier zu

(Blatt 113, 114, 123 der Akte überreichten) Rundschreiben des [REDACTED] e.V. nebst Anlage (im Folgenden: „der [REDACTED]“) und aus einem (hier zu Blatt 116 bis 122 der Akte überreichten) Vertragsmuster der [REDACTED] über die Lieferung digitaler Artikel und Nutzung eines „Elektronischen Pressespiegels“ ergebe (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen).

Der Antragstellerin fehle ein Verfügungsgrund. Die Dringlichkeit entfalle hier dadurch, dass ein vermeintlicher Urheberrechtsverstoß der Antragsgegnerin wegen der Verbreitung herkömmlicher und elektronischer Pressespiegel bereits Anfang 2000 durch die Antragstellerin beanstandet worden sei, wie sich aus einer (hier zu Blatt 127 bis 120 der Akte überreichten) wechselseitigen anwaltlichen Korrespondenz aus dem Frühjahr 2000 ergebe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die von ihren Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Beide Parteien haben zum Zwecke der Glaubhaftmachung verschiedene eidesstattliche Versicherungen eingereicht, auf die ebenfalls bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war gemäß den §§ 936, 925 ZPO zu bestätigen, da sie zurecht ergangen ist. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen dringenden Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG. Nach dieser Vorschrift kann, wer das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, bei Wiederholungsgefahr vom Verletzten auf Unterlassung

in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. Juli 2000 gegenüber der [REDACTED] in Aussicht genommene und demnach auch durchgeführte Versand von Artikeln aus dem „Handelsblatt“ und der „WirtschaftsWoche“ per Email verletzt das Urheberrecht widerrechtlich. Die Antragstellerin ist als Verletzte anzusehen. Eine Wiederholungsgefahr besteht ebenso wie eine Dringlichkeit des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Davon, dass die hier in Rede stehenden Artikel aus dem [REDACTED] und der [REDACTED] gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG regelmäßig urheberrechtlich geschützt sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auszugehen. Danach besteht kein Anlass, die urheberrechtliche Qualität von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften von vornherein in Zweifel zu ziehen. Zwar kann einzelnen Beiträgen die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche persönliche geistige Leistung fehlen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich hierbei lediglich um die bloße Sammlung von Fakten ohne jegliche sprachliche Aufbereitung handelt. Dies ist indessen ein Ausnahmefall, der als solcher von dem auf das Urheberrecht gestützten Klagebegehren auch nicht erfasst wird. Es bestehen bei dem gegebenen Regel-Ausnahmeverhältnis des urheberrechtlichen Schutzes der bezeichneten Artikel im Streitfall keine rechtlichen Bedenken dagegen, eine in Einzelfällen mögliche Auseinandersetzung der Parteien über die urheberrechtliche Qualifikation eines vom Klageantrag erfassten Beitrags in das Vollstreckungsverfahren des § 890 ZPO zu verlagern (vgl. BGH GRUR 1997, 464, 465 - CB-infobank II).

Die Antragstellerin ist auch - als „Verletzte“ im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG - berechtigt, die hier in Rede stehenden - zunächst einmal gemäß §§ 1, 7, 15 ff. UrhG den jeweiligen Artikelverfassern zustehenden - digitalen Nutzungsrechte gegen die Antragsgegnerin geltend zu machen. Für die Artikel von fest angestellten Zeitschriftenredakteuren folgt das bereits aus § 12 des für

allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrags vom 31. Oktober 1998, in dem der Antragstellerin entsprechende ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Für die Artikel von Zeitungsredakteuren und freien Mitarbeitern gilt im Ergebnis Gleiches, auch wenn die Antragstellerin - das ist der Antragsgegnerin zuzugeben - im hiesigen Verfahren diesbezügliche rechtsverbindliche ausdrückliche (kollektiv- oder individualvertragliche) Abreden nicht glaubhaft gemacht hat. Denn zum einen hat schon in einem früheren Verfahren der Antragstellerin gegen die [REDACTED] das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 30. Dezember 1999 - 6 U 151/99 - ausgeführt, dass die (hier wie dort in Rede stehenden) Unterlassungsansprüche der Antragstellerin zustehen, da diese durch die beispielhafte Vorlage von Redakteursverträgen glaubhaft gemacht hat, dass die Redakteure die ausschließlichen Nutzungsrechte auf sie „übertragen“ haben (OLG Köln GRUR 2000, 417, 420 - Elektronischer Pressespiegel; vgl. ferner OLG Hamburg ZUM 2000, 960 ff.). Zum anderen folgt Gleiches nach Auffassung der Kammer heutzutage auch ohne ausdrücklich Abrede für freie Mitarbeiter aus § 31 Abs. 5 UrhG und für angestellte Redakteure aus § 43 UrhG, jeweils i.V.m. den §§ 133, 157 BGB, da die digitale Nutzung von Zeitungsartikeln mittlerweile allgemein üblich geworden ist und mangels - hier nicht ersichtlicher - diesbezüglicher Rechtevorbehalte der Artikelverfasser die Zeitungsverleger davon ausgehen dürfen, solche Rechte jetzt ebenfalls mit eingeräumt zu erhalten (für Artikel aus der Vergangenheit, also der Zeit vor Eintritt besagter Üblichkeit mag - auch in Ansehung von § 31 Abs. 4 UrhG - Anderes gelten, solche Artikel stehen hier aber nicht oder jedenfalls nicht im Wesentlichen in Rede). Einen Verlust der damit seitens der Antragstellerin erworbenen ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte an die [REDACTED] hat die Antragsgegnerin demgegenüber nicht glaubhaft gemacht, da aus den insoweit überreichten Unterlagen nicht hervorgeht, dass die Antragsgegnerin der [REDACTED] ein diesbezügliches ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat. Ebenso wahrscheinlich erscheint daher, dass hier nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, was der hier in Rede stehenden Aktivlegitimation der Antragstellerin dann nicht entgegensteht. Nach allem bis hierher Ausgeführten spricht im Übrigen nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass die Antragstellerin, selbst wenn sie im Einzelfalle nicht Inhaberin der

ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte sein sollte, berechtigt wäre, einen diesbezüglichen Unterlassungsanspruch gegen Dritte geltend zu machen, da sie jedenfalls die Nutzungsrechte für die herkömmliche Vervielfältigung und Verbreitung in Papierform hat, die durch die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ebenfalls kommerziell beeinträchtigt werden (vgl. hierzu BGH GRUR 1992, 697, 698 f. - Alf).

In diese digitalen Nutzungsrechte greift die Antragsgegnerin ein, wenn sie Artikel besagter Druckschriften nicht - wie früher - im Original an Dritte verschickt (was gemäß § 17 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich irrelevant ist), sondern elektronisch einliest (so genanntes scanning), also zumindest in einem Arbeitsspeicher abspeichert, und sie anschließend online in den Verkehr bringt, insbesondere sie per Email verschickt. Alle diese Arbeitsvorgänge stellen Verwertungshandlungen i.S.v. § 15 UrhG dar, ohne dass hier im Einzelnen darauf eingegangen werden müsste, inwiefern Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Wiedergabe-, oder sonstige dort im Einzelnen benannte oder aber dort nicht benannte Handlungen (sui generis) vorliegen, denn die einzelnen dort aufgezählten Verwertungsarten sind nicht abschließend. Es handelt sich hier auch nicht etwa lediglich um eine neue Versendungsform, die der - urheberrechtlich irrelevanten (s.o.) - Versendung von Originalen im Postweg rechtlich gleichzustellen wäre. Denn im letzteren Fall begibt sich der Versender des Eigentums und des Besitzes am Originalexemplar, während er dies beim Emailversand weiterhin behält. Das ist wirtschaftlich vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Vielzahl von Kunden der Antragsgegnerin einen identischen Artikel haben wollen. Beim Originalversand müssen dann nämlich entsprechend viele Originalexemplare der Zeitung oder Zeitschrift erworben werden. Beim hier in Rede stehenden Fall der „elektronischen Vervielfältigung“ genügt dagegen in jedem Falle der Erwerb eines einzigen Originalexemplars, das dann immer wieder als Vorlage zum „einscannen“ verwendet werden kann. Dass diese Nutzungsart - anders als der Originalversand - einer Zustimmung des Rechteinhabers oder aber einer gesetzlichen Erlaubnis (dazu sogleich) bedarf, muss aus Sicht der Kammer hier nicht weiter vertieft werden.

Die skizzierten Eingriffe in fremde Rechte stellen sich als widerrechtliche Urheberrechtsverletzungen dar. Des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines diesbezüglichen Nutzungsrechts rühmt sich die Antragsgegnerin nicht. Aber auch eine gesetzliche Schrankenbestimmung gemäß den §§ 45 ff. UrhG greift hier nicht zu Gunsten der Antragsgegnerin ein. § 53 UrhG ist hier schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich beim gewerblichen Versand von Zeitungsartikeln per Email gegen Entgelt nicht um Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch handelt. Aber auch § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG, demzufolge die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern dieser Art in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art unter Umständen zulässig sein können, greift hier nach Auffassung der Kammer nicht ein. Eine Email ist weder eine Tageszeitung noch ein Informationsblatt und letzterem auch nicht vergleichbar. Eine Analogie verbietet sich. Die Kammer folgt hier der ausführlichen Begründung des OLG Köln (a.a.O. S. 419 f.), die vollumfänglich auf den hier in Rede stehenden Emailversand übertragen werden kann (gegen eine Anwendung von § 49 UrhG auch OLG Hamburg a.a.O.; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 49 Rz. 3; a.A. Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, § 49 Rz. 12 ff. m.w.N. zum Streitstand).

Die Dringlichkeit des mithin bestehenden Unterlassungsanspruchs liegt zunächst einmal auf der Hand, weil der Antragstellerin nicht angesonnen werden kann, empfindliche urheberrechtswidrige Eingriffe in die ihr zustehenden Nutzungsrechte zunächst einmal bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Unterlassungsprozesses hinzunehmen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht etwa durch langes Zuwarten mit der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe der Antragstellerin in sicherer Kenntnis der digitalen Nutzung gezeigt, dass ihr selbst die Sache nicht eilig wäre. Das Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] ist ihr - gemäß eidesstattlicher Versicherung ihres Justiziers vom 21. März 2001 (Bl. 163 der Akte) - erst am 20. Februar 2001 bekannt geworden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angabe falsch ist, sind nicht glaubhaft gemacht und auch nicht

ersichtlich. Aus den von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen zu einem rechtlichen Konflikt zwischen den Parteien aus dem Jahre 2000 ergibt sich ebenfalls nichts Gegenteiliges. Denn dort ging es - jedenfalls ausweislich besagter Unterlagen - nicht um digitale Nutzungen der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit musste nicht ergehen, da einstweilige Verfügungen und ihre Bestätigungen kraft Natur der Sache aus sich heraus sofort vollstreckbar sind, ohne dass es eines gesonderten Ausspruchs hierzu bedarf.

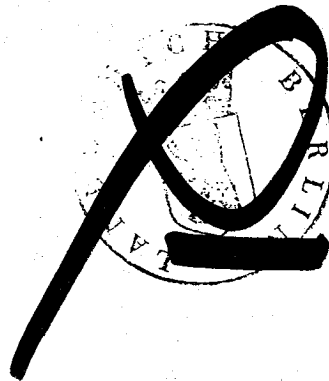
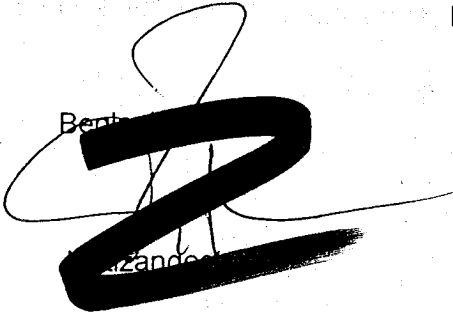
Hengst

Richterin am Landgericht Dr. Hess
ist urlaubsbedingt abwesend und
kann deshalb nicht unterschreiben

Dr. Morgenstern

Hengst

Bent
zander



A circular stamp is partially visible behind the signature, containing the text "RITTI" and "TAC".

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 16.O.173/01

Verkündet am : 15. Mai 2001
Klose, JOS'in

In dem Verfahren der einstweiligen Verfügung

[REDACTED]

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17 - 21, auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2001 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hengst, des Richters am Landgericht Dr. Hess und die Richterin Dr. Morgenstern für **R e c h t** erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin verlegt die Tageszeitung [REDACTED] und das Wochenmagazin [REDACTED]. Die Antragsgegnerin betreibt einen gewerblichen Pressespiegel, beliefert also ihre jeweiligen Kunden mit zusammengestellten Zeitungsausschnitten - auch solchen aus besagten Druckschriften - zu einem jeweils definierten Themenkreis. Dies geschieht normalerweise in Papierform auf dem Postweg. In jüngerer Zeit bietet die Antragsgegnerin die Übersendung aber auch per E-Mail an. Hiergegen wendet sich die Antragstellerin.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

Zwischen der Antragstellerin und den Verfassern der Artikel in besagten Druckschriften bestehen, was urheberrechtliche Nutzungsrechte anbelangt, die folgenden rechtlichen Regelungen:

Hauptberuflich fest angestellte Zeitschriftenredakteure unterliegen einem Manteltarifvertrag vom 31. Oktober 1998, in dessen § 12 („Urheberrecht“) es u.a. heißt:

Die/der Redakteurin/Redakteur räumt dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die sie/er in der Erfüllung ihrer/seiner vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Einräumung umfasst die Befugnis des Verlags, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher Form zu nutzen und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk und/oder digitale Medien /Telekom-munikations- und Datendienste, z. B. Online-Dienste sowie Datenbanken und elektronische Trägermedien (z. B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CD-ROM und Disketten), ungeachtet der Übertragungs- und Trägertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich auf:

- a) das Viervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG,
das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG,
das Vorführungsrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG,
das Senderecht gem. § 20 UrhG,
das Recht der Wiedergabe von Funksendungen gem. § 22 UrhG,
- b) das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gem. § 23 UrhG,
das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gem. §§ 88, 94, 95 UrhG,
- c) diese Rechte an Lichtbildern gem. § 72 UrhG.

Der/dem Redakteurin/Redakteur bleiben ihre/seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 49, 53, 54a UrhG vorbehalten. Vereinbarungen zwischen Verlagen, Verlagszusammenschlüssen und Verwertungsgesellschaften werden hierdurch nicht berührt.

Wegen weiterer Einzelheiten dieses - für allgemeinverbindlich erklärten - Manteltarifvertrags wird - soweit eingereicht - auf die Ablichtungen auf Blatt 10-14 der Akte verwiesen.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2000 dankte die Antragsgegnerin ihrer Kundin [REDACTED] GmbH (im Folgenden: [REDACTED]), für die Verlängerung eines „Express-Auftrages“ und umschrieb ihre Leistungen u.a. folgendermaßen:

- Belieferung:

tagesaktueller Export des Pressespiegels mit individuellem Layout an:

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat am 27. März 2001 eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der der Antragsgegnerin bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

Artikel aus der Wirtschafts- und Finanzzeitung Handelsblatt und/oder dem Wirtschaftsmagazin WirtschaftsWoche elektronisch einzulesen, auf Datenträgern abzuspeichern, und/oder online in Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen und/oder an Dritte per E-Mail zu versenden oder versenden zu lassen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin, der die einstweilige Verfügung am 23. April 2001 im Parteibetrieb zugestellt worden ist.

Die Antragstellerin trägt vor:

Sie habe sich „die Urheberrechte“ (auch) einzelvertraglich einräumen lassen, wie sich aus Ziffer 5 eines (hier zu Blatt 19-25 der Akte überreichten) aktuellen Vertragsmusters der Antragstellerin ergebe; freie Mitarbeiter „übertragen“ - so die Antragstellerin - „die Nutzungsrechte“ mit einem beispielhaft zu Blatt 26 der Akte überreichten Formschreiben (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen). Die Antragstellerin habe zwar schon seit längerer Zeit vermutet, dass die Antragsgegnerin auch elektronische Pressespiegel erstellt. Sichere Kenntnis hiervon habe sie aber erstmals am 20. Februar 2001 erlangt, als ihr besagtes Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] erstmals zur Kenntnis gelangt sei.

Die Antragstellerin beantragt,

worauf erkannt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 27. März 2001 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor:

Die Antragstellerin sei nicht aktivlegitimiert. Die bisherige Verlagspraxis in Deutschland sei dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Verlegern und Journalisten über die Verwendung der Texte in elektronischen Pressespiegeln keine Vereinbarungen getroffen seien, wie sich auch aus (hier zu Blatt 107 bis 111 der Akte überreichten) Presseartikeln ergebe. Jedenfalls habe die Antragstellerin hier in Frage stehende Nutzungsrechte, falls sie sie doch erlangt haben sollte, auf die [REDACTED] GmbH & Co KG (im Folgenden: „die [REDACTED]“ übertragen, wie sich aus zwei (hier zu Blatt 112 und 115 der Akte überreichten) Presseartikeln, aus einem (hier zu

(Blatt 113, 114, 123 der Akte überreichten) Rundschreiben des [REDACTED] e.V. nebst Anlage (im Folgenden: „der [REDACTED]“) und aus einem (hier zu Blatt 116 bis 122 der Akte überreichten) Vertragsmuster der [REDACTED] über die Lieferung digitaler Artikel und Nutzung eines „Elektronischen Pressespiegels“ ergebe (auf die Unterlagen wird hinsichtlich der näheren Einzelheiten verwiesen).

Der Antragstellerin fehle ein Verfügungsgrund. Die Dringlichkeit entfalle hier dadurch, dass ein vermeintlicher Urheberrechtsverstoß der Antragsgegnerin wegen der Verbreitung herkömmlicher und elektronischer Pressespiegel bereits Anfang 2000 durch die Antragstellerin beanstandet worden sei, wie sich aus einer (hier zu Blatt 127 bis 120 der Akte überreichten) wechselseitigen anwaltlichen Korrespondenz aus dem Frühjahr 2000 ergebe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die von ihren Verfahrensbevollmächtigten eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Beide Parteien haben zum Zwecke der Glaubhaftmachung verschiedene eidesstattliche Versicherungen eingereicht, auf die ebenfalls bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war gemäß den §§ 936, 925 ZPO zu bestätigen, da sie zurecht ergangen ist. Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin einen dringenden Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG. Nach dieser Vorschrift kann, wer das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, bei Wiederholungsgefahr vom Verletzten auf Unterlassung

in Anspruch genommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20. Juli 2000 gegenüber der [REDACTED] in Aussicht genommene und demnach auch durchgeführte Versand von Artikeln aus dem „Handelsblatt“ und der „WirtschaftsWoche“ per Email verletzt das Urheberrecht widerrechtlich. Die Antragstellerin ist als Verletzte anzusehen. Eine Wiederholungsgefahr besteht ebenso wie eine Dringlichkeit des geltend gemachten Unterlassungsbegehrens. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Davon, dass die hier in Rede stehenden Artikel aus dem [REDACTED] und der [REDACTED] gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG regelmäßig urheberrechtlich geschützt sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auszugehen. Danach besteht kein Anlass, die urheberrechtliche Qualität von Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften von vornherein in Zweifel zu ziehen. Zwar kann einzelnen Beiträgen die für den urheberrechtlichen Schutz erforderliche persönliche geistige Leistung fehlen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich hierbei lediglich um die bloße Sammlung von Fakten ohne jegliche sprachliche Aufbereitung handelt. Dies ist indessen ein Ausnahmefall, der als solcher von dem auf das Urheberrecht gestützten Klagebegehren auch nicht erfasst wird. Es bestehen bei dem gegebenen Regel-Ausnahmeverhältnis des urheberrechtlichen Schutzes der bezeichneten Artikel im Streitfall keine rechtlichen Bedenken dagegen, eine in Einzelfällen mögliche Auseinandersetzung der Parteien über die urheberrechtliche Qualifikation eines vom Klageantrag erfassten Beitrags in das Vollstreckungsverfahren des § 890 ZPO zu verlagern (vgl. BGH GRUR 1997, 464, 465 - CB-infobank II).

Die Antragstellerin ist auch - als „Verletzte“ im Sinne von § 97 Abs. 1 UrhG - berechtigt, die hier in Rede stehenden - zunächst einmal gemäß §§ 1, 7, 15 ff. UrhG den jeweiligen Artikelverfassern zustehenden - digitalen Nutzungsrechte gegen die Antragsgegnerin geltend zu machen. Für die Artikel von fest angestellten Zeitschriftenredakteuren folgt das bereits aus § 12 des für

allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrags vom 31. Oktober 1998, in dem der Antragstellerin entsprechende ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Für die Artikel von Zeitungsredakteuren und freien Mitarbeitern gilt im Ergebnis Gleiches, auch wenn die Antragstellerin - das ist der Antragsgegnerin zuzugeben - im hiesigen Verfahren diesbezügliche rechtsverbindliche ausdrückliche (kollektiv- oder individualvertragliche) Abreden nicht glaubhaft gemacht hat. Denn zum einen hat schon in einem früheren Verfahren der Antragstellerin gegen die [REDACTED] das Oberlandesgericht Köln in seinem Urteil vom 30. Dezember 1999 - 6 U 151/99 - ausgeführt, dass die (hier wie dort in Rede stehenden) Unterlassungsansprüche der Antragstellerin zustehen, da diese durch die beispielhafte Vorlage von Redakteursverträgen glaubhaft gemacht hat, dass die Redakteure die ausschließlichen Nutzungsrechte auf sie „übertragen“ haben (OLG Köln GRUR 2000, 417, 420 - Elektronischer Pressespiegel; vgl. ferner OLG Hamburg ZUM 2000, 960 ff.). Zum anderen folgt Gleiches nach Auffassung der Kammer heutzutage auch ohne ausdrücklich Abrede für freie Mitarbeiter aus § 31 Abs. 5 UrhG und für angestellte Redakteure aus § 43 UrhG, jeweils i.V.m. den §§ 133, 157 BGB, da die digitale Nutzung von Zeitungsartikeln mittlerweile allgemein üblich geworden ist und mangels - hier nicht ersichtlicher - diesbezüglicher Rechtevorbehalte der Artikelverfasser die Zeitungsverleger davon ausgehen dürfen, solche Rechte jetzt ebenfalls mit eingeräumt zu erhalten (für Artikel aus der Vergangenheit, also der Zeit vor Eintritt besagter Üblichkeit mag - auch in Ansehung von § 31 Abs. 4 UrhG - Anderes gelten, solche Artikel stehen hier aber nicht oder jedenfalls nicht im Wesentlichen in Rede). Einen Verlust der damit seitens der Antragstellerin erworbenen ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte an die [REDACTED] hat die Antragsgegnerin demgegenüber nicht glaubhaft gemacht, da aus den insoweit überreichten Unterlagen nicht hervorgeht, dass die Antragsgegnerin der [REDACTED] ein diesbezügliches ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat. Ebenso wahrscheinlich erscheint daher, dass hier nur ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist, was der hier in Rede stehenden Aktivlegitimation der Antragstellerin dann nicht entgegensteht. Nach allem bis hierher Ausgeführten spricht im Übrigen nach Auffassung der Kammer vieles dafür, dass die Antragstellerin, selbst wenn sie im Einzelfalle nicht Inhaberin der

ausschließlichen digitalen Nutzungsrechte sein sollte, berechtigt wäre, einen diesbezüglichen Unterlassungsanspruch gegen Dritte geltend zu machen, da sie jedenfalls die Nutzungsrechte für die herkömmliche Vervielfältigung und Verbreitung in Papierform hat, die durch die Vorgehensweise der Antragsgegnerin ebenfalls kommerziell beeinträchtigt werden (vgl. hierzu BGH GRUR 1992, 697, 698 f. - Alf).

In diese digitalen Nutzungsrechte greift die Antragsgegnerin ein, wenn sie Artikel besagter Druckschriften nicht - wie früher - im Original an Dritte verschickt (was gemäß § 17 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich irrelevant ist), sondern elektronisch einliest (so genanntes scanning), also zumindest in einem Arbeitsspeicher abspeichert, und sie anschließend online in den Verkehr bringt, insbesondere sie per Email verschickt. Alle diese Arbeitsvorgänge stellen Verwertungshandlungen i.S.v. § 15 UrhG dar, ohne dass hier im Einzelnen darauf eingegangen werden müsste, inwiefern Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Wiedergabe-, oder sonstige dort im Einzelnen benannte oder aber dort nicht benannte Handlungen (sui generis) vorliegen, denn die einzelnen dort aufgezählten Verwertungsarten sind nicht abschließend. Es handelt sich hier auch nicht etwa lediglich um eine neue Versendungsform, die der - urheberrechtlich irrelevanten (s.o.) - Versendung von Originalen im Postweg rechtlich gleichzustellen wäre. Denn im letzteren Fall begibt sich der Versender des Eigentums und des Besitzes am Originalexemplar, während er dies beim Emailversand weiterhin behält. Das ist wirtschaftlich vor allem dann von Bedeutung, wenn eine Vielzahl von Kunden der Antragsgegnerin einen identischen Artikel haben wollen. Beim Originalversand müssen dann nämlich entsprechend viele Originalexemplare der Zeitung oder Zeitschrift erworben werden. Beim hier in Rede stehenden Fall der „elektronischen Vervielfältigung“ genügt dagegen in jedem Falle der Erwerb eines einzigen Originalexemplars, das dann immer wieder als Vorlage zum „einscannen“ verwendet werden kann. Dass diese Nutzungsart - anders als der Originalversand - einer Zustimmung des Rechteinhabers oder aber einer gesetzlichen Erlaubnis (dazu sogleich) bedarf, muss aus Sicht der Kammer hier nicht weiter vertieft werden.

Die skizzierten Eingriffe in fremde Rechte stellen sich als widerrechtliche Urheberrechtsverletzungen dar. Des rechtsgeschäftlichen Erwerbs eines diesbezüglichen Nutzungsrechts rühmt sich die Antragsgegnerin nicht. Aber auch eine gesetzliche Schrankenbestimmung gemäß den §§ 45 ff. UrhG greift hier nicht zu Gunsten der Antragsgegnerin ein. § 53 UrhG ist hier schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich beim gewerblichen Versand von Zeitungsartikeln per Email gegen Entgelt nicht um Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch handelt. Aber auch § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG, demzufolge die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern dieser Art in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art unter Umständen zulässig sein können, greift hier nach Auffassung der Kammer nicht ein. Eine Email ist weder eine Tageszeitung noch ein Informationsblatt und letzterem auch nicht vergleichbar. Eine Analogie verbietet sich. Die Kammer folgt hier der ausführlichen Begründung des OLG Köln (a.a.O. S. 419 f.), die vollumfänglich auf den hier in Rede stehenden Emailversand übertragen werden kann (gegen eine Anwendung von § 49 UrhG auch OLG Hamburg a.a.O.; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage, § 49 Rz. 3; a.A. Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Auflage, § 49 Rz. 12 ff. m.w.N. zum Streitstand).

Die Dringlichkeit des mithin bestehenden Unterlassungsanspruchs liegt zunächst einmal auf der Hand, weil der Antragstellerin nicht angesonnen werden kann, empfindliche urheberrechtswidrige Eingriffe in die ihr zustehenden Nutzungsrechte zunächst einmal bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Unterlassungsprozesses hinzunehmen. Die Antragsgegnerin hat auch nicht etwa durch langes Zuwarten mit der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe der Antragstellerin in sicherer Kenntnis der digitalen Nutzung gezeigt, dass ihr selbst die Sache nicht eilig wäre. Das Schreiben der Antragsgegnerin an die [REDACTED] ist ihr - gemäß eidesstattlicher Versicherung ihres Justiziers vom 21. März 2001 (Bl. 163 der Akte) - erst am 20. Februar 2001 bekannt geworden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Angabe falsch ist, sind nicht glaubhaft gemacht und auch nicht

ersichtlich. Aus den von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen zu einem rechtlichen Konflikt zwischen den Parteien aus dem Jahre 2000 ergibt sich ebenfalls nichts Gegenteiliges. Denn dort ging es - jedenfalls ausweislich besagter Unterlagen - nicht um digitale Nutzungen der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit musste nicht ergehen, da einstweilige Verfügungen und ihre Bestätigungen kraft Natur der Sache aus sich heraus sofort vollstreckbar sind, ohne dass es eines gesonderten Ausspruchs hierzu bedarf.

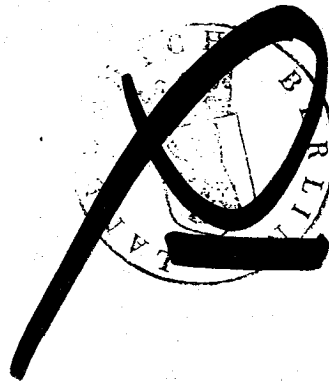
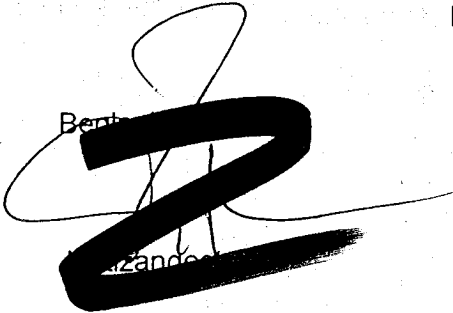
Hengst

Richterin am Landgericht Dr. Hess
ist urlaubsbedingt abwesend und
kann deshalb nicht unterschreiben

Dr. Morgenstern

Hengst

Bent
zander



The signature is written over a circular stamp. The stamp contains the text "LANDGERICHT" at the top and "HESSEL" at the bottom, with a central emblem.